

Besteuerung
von Kryptowährungen
im Privatvermögen



Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Inhalt

1.	Was sind Kryptowährungen oder Kryptowerte?	1
2.	Wenn ich bisher nur Coins gekauft habe, muss ich etwas tun?	2
3.	Muss man Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen versteuern?	3
4.	Grundlagen und Einführung in die Problematik	6
5.	Warum zählt die Zahlung von Transaktionsgebühren auch als Verkauf?	12
6.	Was passiert, wenn man Kryptowährungen als Gehalt bezieht?	12
7.	Was passiert, wenn man Einnahmen aus Lending bezieht?	12
8.	Was passiert, wenn man Einnahmen aus Staking bezieht?	14
9.	Was passiert, wenn man Airdrops/Candy/Bounty bezieht?	15
10.	Was passiert bei einer Hardfork?	16
11.	Was passiert bei Kursverlusten?	17
12.	Was passiert bei Scam/Betrug/Diebstahl von Coins?	17
13.	Was passiert, wenn man den Zugang zu seinen Coins verliert?	18
14.	Welche Kosten kann ich als Werbungskosten geltend machen?	18
15.	Was kann ich tun, wenn ich Spekulationsgewinne bisher nicht erklärt habe?	19
16.	Warum muss man immer alle Jahre ab Beginn aufarbeiten?	20
17.	Welche Reportingtools gibt es und welchen Nutzen haben diese?	20
18.	Wann wird der Handel mit Kryptowährungen gewerblich?	21
19.	Welche Besonderheiten muss ich bei NFT beachten?	21

20.	Was gilt bei Coinbezug durch Play to Earn?	22
21.	Gilt diese Mandanten-Info auch für Coins im Betriebsvermögen?	22
22.	Gelten diese Informationen auch für ETP/Margintrading/DeFi?	23

1. Was sind Kryptowährungen oder Kryptowerte?

Kryptowährungen sind aus Sicht des Steuerrechts digitale Werteinheiten, die von keiner Zentralbank oder staatlichen Stelle in Umlauf gebracht werden und die von den Marktteilnehmern¹ als Zahlungersatz-/Tauschmittel oder Wertspeicher angesehen werden. Der digitale Euro oder von anderen Staaten herausgegebene digitale Zwillinge staatlicher Währungen (CBC) sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Bekannteste Kryptowährung ist Bitcoin (BTC). Weitere bekannte Kryptowährungen sind Ethereum (ETH), Ripple (XRP), ADA/Cardano (ADA) oder zum Beispiel Stablecoins wie USDC. Auf der Webseite *coinmarketcap.com* oder noch besser *coingecko.com* finden Sie eine für die Praxis zweckmäßige Übersicht der weltweit gehandelten Coins mit Kursen, Marktvolumen und historischen Informationen. Diese Webseiten werden laut Bundesfinanzministerium auch als Nachweis von Marktkursen akzeptiert.

Kryptowährungen sind abzugrenzen von staatlichen Währungen, wie zum Beispiel dem eEuro, den die europäische Zentralbank herausgeben wird. Diese staatlichen Währungen sind gesetzliche Währungen, also der eEuro ist aus steuerlicher Sicht dem Euro gleichzusetzen und ein ePfund wäre einem Pfund als Fremdwährung steuerlich gleichzusetzen.

Noch sieht das Finanzamt und die Rechtsprechung der Finanzgerichte Kryptowährungen nicht als Fremdwährung an.²

Insbesondere bei Bitcoin dürfte dies aber zwischenzeitlich zu hinterfragen sein, weil Bitcoin seit 2021 in El Salvador als zweite Staatswährung gesetzlich verankert wurde. Ggf. könnte man sogar ab 2020 schon den Fremdwährungsstatus für Bitcoin und Ethereum annehmen, wenn man berücksichtigt, dass der Kanton Zug diese beiden Kryptowährungen als Zahlungsmittel für Steuern und Gebühren akzeptiert. Ob und ab wann dies der Fall ist, hat nun der BFH zu entscheiden.

Auch weitere spannende Grundsatzfragen liegen Finanzgerichten zur Entscheidung vor, denken Sie immer daran, BMF Schreiben binden die Finanzverwaltung aber weder die Rechtsprechung noch den Bürger.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

² Finanzgericht Köln vom 10.09.2025 Az. 3 K 194/23, Revision BFH VIII R 22/25

2. Wenn ich bisher nur Coins gekauft habe, muss ich etwas tun?

Eine reine HODL-Strategie³ ohne Staking,⁴ Lending,⁵ Swaps⁶ oder Trading⁷ führt zunächst zu keinem Steuertatbestand. Daher muss man dem Finanzamt weder mitteilen, dass man Coins hält, noch in welchem Umfang.

Es bot sich auch in der Vergangenheit schon an, ein Reportingtool zu nutzen und auch sämtliche Ankäufe und Geldbewegungen zu Ankäufe⁸ zu dokumentieren und die Beweise⁹ aufzubewahren. Das BMF geht aktuell von erhöhten Mitwirkungspflichten aus.¹⁰ Dies bedeutet für Sie als Anleger, dass Sie E-Mails, Transaktionsdaten, Bestandsübersichten etc. zu beschaffen und aufzubewahren haben. Dies gilt jedoch vollumfänglich erst ab dem Steuerjahr 2025.¹¹ Bußgelder von z. B. 5.000 Euro könnten bei Verstößen gegen diese Beweisvorsorge und –aufbewahrungsvorschriften verhängt werden. Sie sollten daher in Ihrem eigenen Interesse regelmäßig Transaktionsdaten „herunterladen“, Screenshots Ihrer Bestände ziehen und vor allem alle E-Mails, Nachrichten oder Vertragsdaten, die nur auf dem Bildschirm angezeigt werden sichern und aufbewahren.

Jeder Beweis, den Sie vorlegen können, festigt Ihre Position gegenüber dem Finanzamt, schützt Sie vor Schätzungen nach § 162 AO oder sogar vor Strafverfahren.

³ HODL ist ein Meme bzw. Synonym, das aus einem Tippfehler des Wortes “Hold” entstand. Es steht für die Einstellung von Anlegern, eine Kryptowährung dauerhaft zu halten und nicht zu verkaufen.

⁴ Beim Staking setzen – vereinfacht ausgedrückt – Krypto-Besitzer die Stimmrechte ihrer Coins dafür ein, dass ein von ihnen unterstützter Validator neue Blöcke zur dazugehörigen Blockchain hinzuzufügen und geben ihre Coins ähnlich der Abstimmung bei einer Hauptversammlung für einen bestimmten Zeitraum in einen Staking-Pool, wo sie verwahrt werden. Dafür erhalten sie regelmäßig eine Belohnung vom Validator, einen Anteil an dessen Staking Rewards. So verstanden erhält der „Staker“ eine Gebühr für die Zurverfügungstellung seines Stimmrechtes, also ein Entgelt für die Überlassung von Rechten.

⁵ Verleihen von Kryptowährungen, meist über spezielle Lending Plattformen.

⁶ Tausch einer handelbaren Kryptowährung gegen eine andere handelbare Kryptowährung.

⁷ Verkauf, Einsatz als Zahlungsmittel oder per Kryptokreditkarte etc.

⁸ Insbesondere bei OTC Geschäften, ICO oder auch bei Geschenken.

⁹ Z. B. E-Mails, Screenshots, Fotos von smart contracts, Verträge, Bestandsnachweise/-übersichten.

¹⁰ BMF Schreiben vom 06.03.2025, <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/steuern/einzelfragen-zur-ertragsteuerrechtlichen-behandlung-bestimmter-kryptowerte-137581>

¹¹ Siehe Randziffer 106 des BMF Schreibens vom 06.03.2025 a.a.O.

3. Muss man Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen versteuern?

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass jeder Verkauf einer Kryptowährung innerhalb der Jahresfrist¹² zur Realisierung eines Steuertatbestands führt. Als Verkauf gilt dabei auch der Einsatz als Zahlungsmittel¹³ oder der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere.¹⁴

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn liegt jedoch nur dann vor, wenn man die verkaufte Kryptowährung innerhalb eines Jahres vor dem Verkauf angeschafft hat. Anschaffung wird von der Finanzverwaltung zum Beispiel beim Mining unterstellt, ist jedoch rechtlich wie technisch mehr als zweifelhaft, da es insbesondere beim Mining von Bitcoin an einem Verkäufer, von dem man anschaffen kann, fehlt. Dies war bis zum Jahr 2022 auch Auffassung der Finanzverwaltung.¹⁵

Die Jahresfrist gilt nur für private Veräußerungsgeschäfte.¹⁶ Die Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre wendet die Finanzverwaltung derzeit aus Billigkeitsgründen nicht an.¹⁷

Wenn man nur einmal eine Kryptowährung gekauft hat, ist es einfach zu erkennen, ob man ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft bewirkt hat, welches auch in der Anlage SO der Steuererklärung anzugeben ist. Man könnte somit auch heute noch mit einer einfachen handschriftlichen Liste die Einkünfte ermitteln.

Beispiel 1:

An- und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist/Grundfall

Anleger A erwirbt	am 05.01.2022 einen Ethereum für 3.500 Euro + 50 Euro Gebühren
Anleger A veräußert	am 20.01.2022 einen Ethereum für 4.000 Euro - 50 Euro Gebühren

¹² § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

¹³ Z. B. Zahlung in einer Kryptowährung oder Zahlung mit einer Krypto Kreditkarte.

¹⁴ Der Bundesfinanzhof beschränkt dies auf alle handelbaren Kryptowerte. Es muss also ein Markt existieren auf dem diese von den Teilnehmern getauscht werden. Davon abzugrenzen sind Collateral oder Pfandtoken, die ähnlich einer Garderobenmarke nicht handelbar sind.

¹⁵ Zum Beispiel in den mittlerweile gelöschten FAQ zu Kryptowährungen der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin aus dem Jahr 2018.

¹⁶ Der Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf von Kryptowährungen im Betriebsvermögen ist stets steuerpflichtig.

¹⁷ Rz. 63 des BMF Schreibens vom 06.03.2025 a.a.O.

Offensichtlich ist die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen, Anleger A hat einen Veräußerungsgewinn zu erklären, der wie folgt ermittelt wird:

Veräußerungspreis	4.000,00 Euro	
Anschaffungskosten	3.550,00 Euro	(incl. Anschaffungsnebenkosten/FEES, SEPA Gebühren)
Veräußerungskosten	50,00 Euro	(FEES des Verkaufs, SEPA Gebühren)
<hr/>		
Veräußerungsgewinn	400,00 Euro	

Dieser einmalige Vorgang führt jedoch zu keiner Besteuerung, da eine Freigrenze von 1.000 Euro gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG zu berücksichtigen ist.¹⁸ Freigrenze bedeutet, dass bei Überschreiten der volle Betrag zu versteuern wäre – wäre der Gewinn zum Beispiel 1.000 Euro, müsste man diesen komplett versteuern, auch wenn die Freigrenze mit 0,01 Euro überschritten wurde.¹⁹

Beispiel 2: Einbezug des Themas „obligatorisches Rechtsgeschäft“

Die Spekulationsfrist wird nicht auf Basis der Zahlungen oder Bewegungen in der Blockchain, sondern auf Basis der „Rechtsgeschäfte“ ermittelt. Das Bundesfinanzministerium erlaubt im Wege der Vereinfachung, dass man auch für die Ermittlung der Frist auf den Zu- und Abgang der Kryptowährungseinheiten in der „Wallet“²⁰ abstellen kann.²¹ Dies kann jedoch zu gravierenden Nachteilen führen, wenn der Tag des Rechtsgeschäfts des Ankaufs vom Tag der Gutschrift/Auslieferung der Token auf dem Wallet abweicht.²²

¹⁸ Diese Freigrenze gilt für alle Spekulationseinkünfte und pro Ehegatte bzw. Lebenspartner. Eine Verdoppelung oder Übertragung auf den Partner findet nicht statt.

¹⁹ Bitte beachten: Bis zu 1.000 Euro Freigrenze bedeutet maximal 999,99 Euro und nicht 1.000 Euro.

²⁰ Für das Empfangen, Halten und Transferieren von Einheiten einer virtuellen Währung wird in der Regel eine Wallet benötigt. Wörtlich übersetzt bedeutet Wallet Geldbörse oder Brieftasche. Eine genauere Übersetzung wäre jedoch Schlüsselbund. In der Wallet selbst werden keine Einheiten virtueller Währungen oder sonstigen Token gehalten, diese verbleiben stets in der Blockchain. Vielmehr handelt es sich um eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel.

²¹ Rz. 55 des BMF Schreibens vom 06.03.2025 a.a.O.

²² Beispiel Kauf auf Bitcoin.de am 10.01.2026, Zahlung am 12.01.2026, Auslieferung der Token am 14.01.2026.

Anleger B verkauft am **20.12.2021** seine einzige Rolex für 2,5 Bitcoin (Coinwert ca. 100.000 Euro)

Käufer C transferiert 2,5 Bitcoin erst am 10.01.2022 auf das Wallet von B

Anleger B verkauft am **20.12.2022** diese 2,5 Bitcoin für 110.000 Euro, er hat keine weiteren Coins

Wenn man vereinfachend nur die Bewegungen auf der Wallet betrachten würde, läge der Verkauf noch innerhalb der Spekulationsfrist. So wäre es nach der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung auch zulässig. B würde dank der Vereinfachung 10.000 Euro zu Unrecht versteuern.

Tatsächlich ist die Spekulationsfrist schon abgelaufen. Anleger B muss den Veräußerungsgewinn **nicht versteuern, da keine Spekulationseinkünfte** vorliegen.²³

Beispiel 3:

Einbezug der Zahlungsflüsse

Bisher gingen wir in den Beispielfällen davon aus, dass die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises für den Verkauf am gleichen Tag erfolgt. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist der Zufluss des Verkaufspreises gem. § 11 EStG. Dies ist der Zahlungstag und nicht das Datum des Kaufvertrags.

Anleger D verkauft am 30.12.2022 auf bitcoin.de 200 ETH für 700.000 Euro.

Diese Coins hatte D am 15.01.2022 für 800.000 Euro erworben und keine anderen ETH gekauft.

Käufer E überweist am 02.02.2023 auf das Bankkonto des D 700.000 Euro.

Anleger D hat einen steuerpflichtigen Verlust realisiert, aber die Zahlung erst in 2023 erhalten. Gemäß § 11 EStG ist der Spekulationsverlust erst in 2023 in der Anlage SO aufzunehmen. In 2022 ist zwar der Tatbestand verwirklicht – mangels Zuflusses des Kaufpreises in 2022 aber erst in 2023 zu „versteuern“.

Im Gewinnfall könnte man gem. Vereinfachungsregel des BMF-Schreibens auf den Zahlungstag auch für die Spekulationsfrist abstellen und müsste keinen Gewinn versteuern.²⁴ Dies macht die Sache auf den ersten Blick zwar kompliziert, aber Ihr Steuerberater wird Ihnen dabei sicherlich zur Seite stehen.

²³ Beim Verkauf mit Verlust wäre man es genau umgekehrt. Hier wäre das Wahlrecht des BMF-Schreibens vorteilhaft.

²⁴ Rz. 55 des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 a.a.O.

4. Grundlagen und Einführung in die Problematik

FiFo gilt immer und für Spekulationsfrist und -gewinn gleichermaßen? Nein.

Das Bundesfinanzministerium lässt die Ermittlung der Veräußerungsgewinne nach dem First-In-First-Out-(FiFo)-Verfahren, dem Durchschnittswertverfahren oder per direkter Zuordnung zu. Dabei kann man bei der Bestimmung des Ablaufs der Spekulationsfrist die Einzelzuordnung oder aus Vereinfachungsgründen das FiFo-Verfahren wählen. Dies pro Wallet und Währung.

Hat man sich für ein Wallet und eine Währung mit Einreichung der Steuererklärung festgelegt, ist man nach Auffassung der Finanzverwaltung auch an diese Methode gebunden, bis man alle Einheiten dieser Wallet und Kryptowährung veräußert hat.

Dies klingt schon einmal sehr kompliziert, so dass viele Steuerzahler mit dem Segen der Finanzverwaltung FiFo für die Bestimmung der Spekulationsfrist und des Gewinns anwenden.

Wer das BMF-Schreiben aufmerksam liest, wird jedoch feststellen, dass die Einzelzuordnung für die Bestimmung des Ablaufs der Spekulationsfrist der Grundsatz ist.²⁵ Für den Steuerzahler wäre das jedoch möglicherweise nicht verhältnismäßig.

Grundsätzlich könnte man mit viel Aufwand jeden „Satoshi“²⁶ einzeln nachverfolgen. Das UTXO-Verfahren von Bitcoin könnte in bestimmten Fällen durchaus eine Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Das Kontoverfahren wie zum Beispiel bei Ethereum lässt eine solche Nachvollziehbarkeit nicht zu.

Was würde das in der Praxis bedeuten? Bei Verkauf von 1 Bitcoin müsste man den Ablauf der Spekulationsfrist für 100.000.000 Satoshi oder diverse UTXO einzeln prüfen. Dies ist der Grundsatz des BMF-Schreibens, der jedoch in der Praxis nicht gelebt wird. Ob dem BMF klar war, was dies technisch und auch in der Kontrolle durch die Finanzverwaltung bedeutet, darf bezweifelt werden. Der Staat darf vom Bürger auch nicht Unmögliches verlangen, sondern Pflichten als Bürger müssen auch mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sein. Noch könnte kein Reportingtool diese Auflagen erfüllen bzw. nicht mit angemessenem Aufwand.

Das Problem ist jedoch nicht unwichtig, da ein BMF-Schreiben auch aus strafrechtlicher Sicht zu beachten ist. Daher muss die Aussage des BMF beachtet und auch entsprechend gehandelt werden – andernfalls muss man gegenüber dem Finanzamt die abweichende Auffassung zumindest darlegen.

²⁵ In Rz. 61 des BMF-Schreibens letzter Satz wird nur „für die Zwecke der Wertermittlung“ erwähnt. Im Satz zuvor wird für die Spekulationsfrist die Einzelzuordnung zwingend angeordnet.

²⁶ Zu Ehren des Schöpfers von Bitcoin, Satoshi Nakamoto, heißt die kleinste existierende Einheit des Bitcoin Satoshi.

Daher ist der Bürger gezwungen zu überprüfen, ob eine Einzelzuordnung möglich wäre und dann dem Finanzamt dies offen mitteilen und auch mitteilen, dass er das FiFo-Verfahren für die Ermittlung der Spekulationsfrist angewendet hat.

Wenn eine Einzelzuordnung möglich ist, hat das BMF auch für die Wertermittlung die Einzelzuordnung für die Ermittlung der Anschaffungskosten angeordnet. Das BMF lässt in Rz. 61 letzter Satz des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 die Wertermittlung nach dem FiFo-Verfahren zu, man ist dann jedoch dauerhaft für die Coins, auf die das FiFo-Verfahren angewendet wurde, an diese Methode gebunden, selbst wenn man die Coins später auf ein anderes Wallet transferiert.²⁷

Wenn keine Einzelzuordnung möglich ist, lässt das BMF auch für die Fristermittlung das FiFo-Verfahren zu. Weiterhin können die Anschaffungskosten der veräußerten Coins in diesem Fall nach der Durchschnittswert- und der FiFo-Methode bestimmt werden.²⁸

Die nachfolgenden Beispiele machen diese verschiedenen Wertansätze nachvollziehbar.

Beispiel:

- A kauft
 - am 17.01.2020 10 Bitcoin für 100.000 Euro
 - am 17.03.2021 5 Bitcoin für 250.000 Euro
- A verkauft am 31.12.2021 10 BTC für 400.000 Euro
- A kann nachweisen, dass es
 - 7 BTC aus dem Kauf vom 17.01.2020
 - 3 BTC auf dem Kauf vom 17.03.2021 sind
- Fraglich ist, ob nun die 3 BTC zwingend zu steuerpflichtigen Erlösen führen
- A verkauft im Januar 2022 die restlichen 5 BTC für 200.000 Euro

²⁷ Auch diese Forderung des BMF erfüllt derzeit kein Reportinganbieter.

²⁸ Auch diese Methode First nach FiFo und Anschaffungskosten nach Average Cost kann derzeit kein Tool für Privatpersonen abbilden. Auch diese Forderung ist somit nicht erfüllbar.

a) Ermittlung des Spekulationsgewinns durch Einzelzuordnung

- Rz. 61 des BMF-Schreibens vom 06.03.2025: Einzelzuordnung ist möglich -> die drei BTC sind im Rahmen der Jahresfrist veräußert (zwingend)

- Lösung 1: Rz. 61 Satz 1 Einzelzuordnung für Frist und Wert der Anschaffungskosten

VK 3 BTC/10 BTC	x 400.000 Euro VK Gesamt	= 120.000 Euro
AK 3 BTC/5 BTC	x 250.000 Euro AK Gesamt (Kauf 17.03.21)	= 150.000 Euro
Verlust		= - 30.000 Euro

- Lösung 2: Rz. 61 Satz 3 Vereinfachung FiFo für Wert der Anschaffungskosten

VK 3 BTC/10 BTC	x 400.000 Euro VK Gesamt	= 120.000 Euro
AK 3 BTC/10 BTC	x 100.000 Euro AK Gesamt (Kauf 17.01.20)	= 30.000 Euro
Gewinn		= 90.000 Euro

- **Ergebnis:** Die Anwendung des FiFo-Verfahrens kann zu erheblichen Nachteilen führen. Dies liegt hier daran, dass „teuer gekaufte Coins“ zu „historisch niedrigen Kursen“ der Besteuerung unterworfen werden.

b) Ermittlung des Spekulationsgewinns ohne Einzelzuordnung

- **Zulässige Wahlrechte:**

Rz. 61 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 06.03.2025: Frist nach FiFo und Wertermittlung nach Durchschnitt oder

Rz. 61 Satz 3: FiFo auch für Wertermittlung

- Lösung 1:

- Rz. 61 Satz 2: FiFo + Durchschnitt

10 von 15 BTC wurden außerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK
350.000 Euro gelten 10/15 als verwendet = 233.333,33 Euro

- Lösung 2:

- Rz. 61 Satz 3: FiFo für Frist + Anschaffungskosten

- 10 von 15 BTC wurden außerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro gelten die ersten 100.000 Euro als verwendet
- Es ist kein Gewinn oder Verlust zu erklären/versteuern.
- Fortsetzung Lösung 1 auf Folgejahr:
 - Rz. 61 Satz 2: FiFo + Durchschnitt
5 von 15 BTC wurden innerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro waren 10/15 schon verwendet = 233.333,33 Euro
Einkünfte in 2022:
 - Verkaufserlös: 200.000,00 Euro
 - Restliche AK nach Durchschnitt 116.666,66 Euro
 - Steuerpflichtiges Einkommen 83.333,33 Euro
- Fortsetzung Lösung 2 auf Folgejahr:
 - Rz. 61 Satz 2: FiFo für Frist + FiFo für Wert
5 von 15 BTC wurden innerhalb der Spekulationsfrist verkauft von den Gesamt AK 350.000 Euro gelten die ersten 100.000 Euro als verwendet
Einkünfte in 2022:
 - Veräußerungserlös 200.000 Euro
 - Anschaffungskosten 250.000 Euro
 - Veräußerungsverlust 50.000 Euro (Vor-/Rücktrag zulässig)

c) Zusammenfassung zum Thema Einzelzuordnung/Haltefrist

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, wie oben dargestellt zu verfahren. Diese Anweisung bindet jedoch nur die Finanzämter und weder Steuerbürger noch Finanzgerichte. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Anordnung des Einzelzuordnungsgrundsatzes in der Praxis entwickeln wird. Wenn eine Einzelzuordnung möglich ist, dürfte man nur den Wert der Anschaffungskosten nach dem FiFo-Verfahren bestimmen. Für die Ermittlung der Spekulationsfrist müsste man bei Token die auf Basis des UTXO-Verfahrens funktionieren, fast immer dem Einzelzuordnungsgedanken folgen. Praktisch speichern die meisten Reportingtools diese Daten nicht einmal. Somit sehen die Finanzämter in der Praxis das FiFo-Verfahren als zwingend an. Dies ist jedoch nicht BMF konform. Daher muss der Bürger sich schützen und im Anschreiben zur Steuererklärung oder den Freitextfeldern der Steuererklärung eine Bemerkung festhalten.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Die Rechtsprechung der Finanzgerichte lehnt eine zwingende Anwendung des FiFo-Verfahrens ab.²⁹

Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, ob das FiFo-Verfahren zwingend anzuwenden ist oder nicht. Steuerbescheide können per Einspruch offen gehalten werden und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung in diesem Verfahren kann beantragt werden.

d) Auswirkungen der Auffassung des BMF auf die Vergangenheit

Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Dies bedeutet folgende Anwendungsfälle:

▪ **Einzureichende Steuererklärungen/Selbstanzeigen/Berichtigungen von Steuererklärungen**

Bei der Erstellung einer Steuererklärung, Selbstanzeige oder Berichtigung bereits eingereicherter Steuererklärungen ist das BMF-Schreiben zu beachten. Es ist für den Steuerbürger nicht bindend – jedoch muss man auf Abweichungen von der Verwaltungsauffassung hinweisen. Insbesondere bei Selbstanzeigen oder der Berichtigung von bereits eingereichten Steuererklärungen, sollte man immer einen Steuerberater und/oder Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerstrafrecht hinzuziehen.

▪ **Eingereichte Steuererklärungen, zu denen noch kein Bescheid erging.**

Hier muss das Finanzamt das BMF-Schreiben anwenden. Erstmal ist nichts zu ändern oder nachzureichen, außer das BMF-Schreiben wirkt zu Gunsten des Steuerpflichtigen und das Finanzamt beachtet das BMF-Schreiben im Bescheid nicht. Nur dann ist im Einspruchsverfahren auf das BMF-Schreiben zu verweisen und die „Wirkung“ aufzuzeigen.

▪ **Steuerbescheid liegt vor, ohne Vorbehalt der Nachprüfung oder diesbezügliche Vorläufigkeit.**

Ein Steuerbescheid kann nur dann geändert werden, wenn eine Änderungsvorschrift dies zulässt. Legt das BMF seine Auffassung dar und weichen die Ermittlungen der Einkünfte in der Steuererklärung hiervon ab, kann der Steuerbescheid im Normalfall nicht geändert werden. Ob es in einem konkreten Fall eine Ausnahme davon gibt, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

▪ **Steuerbescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder ist diesbezüglich vorläufig.**

²⁹ Finanzgericht Nürnberg vom 22.01.2025 3 K 760/22 ließ das LiFo Verfahren zu. Das Finanzgericht Köln 3 K 194/23 verneinte eine Vergleichbarkeit mit Fremdwährungen, Revision BFH VIII R 22/25.

Solange ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, kann er bis zum Eintritt der Verjährung jederzeit und ohne Angaben von Gründen geändert werden (§ 164 Abs. 2 AO). Das Finanzamt kann den Steuerbescheid ändern und ggf. Nachfragen stellen, um die Auffassung des BMF im konkreten Steuerfall anzuwenden.

Hinweis:

Insbesondere ist hier auf eventuelle Zinsrisiken zu achten, so dass ein „freiwilliges Zahlen der zu erwartenden Steuer“ zur Senkung des Zinsrisikos führen kann.

Wenn der Steuerbescheid „insoweit vorläufig“ ist, ist der Steuerbescheid nur punktuell offen. Dies auch nur unter der Bedingung, dass der Vorläufigkeitsvermerk durch das Finanzamt korrekt begründet wurde. Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

- Gegen den Steuerbescheid wurde Einspruch eingelegt.

Ein Einspruch hält den ganzen Steuerfall offen. Das Finanzamt hat den ganzen Steuerfall nochmals auf Fehler zu prüfen und kann den Steuerbescheid auch „Verbösern“, d. h. wenn es durch Anwendung des BMF-Schreibens zu einer deutlich höheren Steuer käme, könnte das Finanzamt den Bescheid auch zum Nachteil ändern. Dies jedoch nur, wenn man nach Hinweis des Finanzamtes auf die Möglichkeit der „Verböserung“ den Einspruch nicht zurücknimmt.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Anleger S hat in 2021 200.000 Euro Spekulationsgewinne und 25.000 Euro Spekulationsverluste aus dem Verkauf von Coins die im Lending waren und er eine 10 Jahres-Spekulationsfrist angewendet hat.

Das Finanzamt hatte 2.000 Euro Werbungskosten zum Arbeitseinkommen des Anleger S nicht anerkannt und es wurde Einspruch eingelegt.

Im Einspruchsverfahren würde das Finanzamt die 2.000 Euro Werbungskosten anerkennen, weist aber darauf hin, dass die Spekulationseinkünfte um 25.000 Euro erhöht werden, es also zu einer Verböserung kommt.

Nun kann Anleger S den Einspruch zurücknehmen und das Finanzamt kann dann den Steuerbescheid nicht mehr ändern (Ausnahme Vorbehalt der Nachprüfung/ diesbezügliche Vorläufigkeit).

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

5. Warum zählt die Zahlung von Transaktionsgebühren auch als Verkauf?

Auch der Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel wird als Verkauf angesehen. Wenn Gebühren beim Transfer von Kryptowährungen anfallen, zählt die Zahlung der Fees als Verkauf und kann sogar innerhalb der Spekulationsfrist zu deklarieren sein.

6. Was passiert, wenn man Kryptowährungen als Gehalt bezieht?

Auch in Deutschland ist es zulässig, dass man Teile des Gehalts in Kryptowährungen bezieht. In diesem Fall gelten die Token zum Fälligkeitstag des Gehalts als angeschafft. Mithin beginnt am Tag des Gehaltsbezugs eine einjährige Spekulationsfrist.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Coins noch gevested (schrittweise Freigabe der Token innerhalb des angegebenen Zeitrahmens) sind oder noch nicht handelbar. In diesem Fall gilt der Lohn in Krypto erst dann als zugeflossen, wenn die Coins handelbar sind. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Tag des obligatorischen Rechtsgeschäftes. Somit beginnt die Spekulationsfrist schon dann zu laufen, wenn der Lohn fällig gewesen wäre – auf die konkrete Auszahlung des Lohns kann es für den Beginn der Spekulationsfrist nicht ankommen. Das bisher geltende BMF-Schreiben vom 10.05.2022 gilt jedoch nicht mehr und das neu angekündigte gesonderte BMF-Schreiben liegt noch nicht vor. Daher sollte man auf aktuelle Entwicklungen achten.

7. Was passiert, wenn man Einnahmen aus Lending bezieht?

Wenn man seine Coins verleiht, erhält man üblicherweise Coins als Gegenleistung. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind sämtliche Kryptowährungen nicht als Fremdwährung anzusehen, so dass der Lender keine Kapitaleinkünfte, sondern sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG bezieht. Diese sind auf Anlage SO Seite 1 einzutragen. Bis zu einer Freigrenze von 256 Euro für alle sonstigen Einkünfte unterliegen diese keiner Besteuerung gem. § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG.

Der Bundesfinanzhof muss entscheiden, ob er dieser Auffassung folgt oder ob er Lending Rewards den Einkünften aus Kapitalvermögen zurechnet.³⁰ Bis zur Entscheidung sollte man Einspruch einlegen und ein Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen.

³⁰ Revision ist anhängig, BFH VIII R 22/25.

Maßgebend für die Höhe der Einkünfte ist der Kurswert bei Zufluss. Diesen kann man zum Beispiel auch manuell mit den Kursen lt. *coinmarketcap.com* oder *coingecko.com* ermitteln.

Zufluss ist gesetzlich definiert als der Zeitpunkt, zu dem man über die Rewards verfügen kann.³¹ Die Finanzverwaltung lässt aus Vereinfachungsgründen neben dem gesetzlichen Zuflusszeitpunkt noch weitere Zeitpunkte als Zufluss zu:

1. Zufluss zum Zeitpunkt des Claiming der Rewards (also Transfer auf ein eigenes Wallet)³²
2. Zufluss spätestens per 31.12 eines Jahres, wenn die Rewards nicht unterjährig geclaimed wurden.³³

Die per Lending als Zinsen bezogenen „neuen“ Coins unterliegen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums einer einjährigen Spekulationsfrist. Für die zum Lending eingesetzten Coins verlängert sich die Spekulationsfrist **nicht** auf 10 Jahre.³⁴

Beispiel:

Lending

Anleger L hat in 2020 für 25.000 Euro 100.000 ADA erworben

Anleger L verleiht in 2022 seine 100.000 ADA

Anleger L erhält in 12/2022 5.000 ADA als Zinsen, Kurswert 8.000 Euro

Anleger L verkauft in 01/2023 seine 105.000 ADA für 147.000 Euro, es fallen 1.050 Euro Gebühren an

Durch das Lending in 2022 hat Anleger L 8.000 Euro sonstige Einkünfte bezogen und muss diese in 2022 in der Anlage S0 Seite 1 eintragen und versteuert diese zum normalen Einkommensteuersatz.

In 2023 ist für den Verkauf der 100.000 ADA, die Spekulationsfrist schon abgelaufen. Der Verkauf der in 2020 erworbenen ADA ist für Anleger L nicht steuerbar.

Der Verkauf der per Lending bezogenen 5.000 Euro liegt innerhalb der Spekulationsfrist und ist auf Seite 2 der Anlage S0 als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften anzusehen.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungserlös:	7.000 Euro (147.000 Euro * 5.000 ADA / 105.000 ADA)
Anschaffungskosten:	8.000 Euro
Veräußerungskosten:	50 Euro (1.050 Euro * 5.000 ADA / 105.000 ADA)
Veräußerungsverlust:	1.050 Euro

³¹ § 11 Abs. 1 EStG.

³² Rz. 65 BMF-Schreiben vom 06.03.2025.

³³ Rz. 48a BMF-Schreiben vom 06.03.2025.

³⁴ Zuletzt bestätigt durch Rz. 63 BMF-Schreiben vom 06.03.2025.

8. Was passiert, wenn man Einnahmen aus Staking bezieht?

Ähnlich wie beim Lending verlängert sich nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Spekulationsfrist für die zum Staking eingesetzten Coins nicht auf 10 Jahre, sondern es verbleibt bei der Jahresfrist.³⁵

Als Anleger muss man jedoch unterscheiden, ob man Validator/Forger³⁶ ist und eine Node betreibt oder ob man delegated staking betreibt.³⁷

Vereinfacht lässt sich sagen, wenn Sie nicht wissen, was eine Node ist – sind Sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit „delegated staker“. Dies ist auch der Normalfall. Wenn Sie bei großen Kryptobörsen (binance, kraken, bitstamp, coinbase) Ihre Coins ins Staking geben, delegieren Sie Ihre Coins genau genommen an einen Validator/Forger, der mit Ihren Coins seine Erfolgchancen erhöht, um im Stakingprozess für die Verarbeitung von Transaktionen ausgewählt zu werden.

Als delegated Staker erzielt man sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG – insofern kann auf die Ausführungen zum Lending verwiesen werden. Gerade als delegated Staker stellt sich die Frage, ob man ggf. Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies könnte dann der Fall sein, wenn man eine feste Reward erhält und gar kein Staking im Sinne einer Validierung damit verbunden ist.

Wer eine Node betreibt und so durch die Validierung von Transaktionen Staking Rewards bezieht, kann gewerblich sein und in diesem Fall gelten die als Reward bezogenen Coins als Betriebseinnahmen und auch die für das Staking eingesetzten Coins befinden sich im Betriebsvermögen.³⁸

³⁵ Vgl. Rz. 63 BMF Schreiben vom 06.03.2025.

³⁶ Die Blockerstellenden werden beim Proof of Stake Forger oder Validatoren genannt. Für das Anhängen eines neuen Blocks gibt es unterschiedliche Verfahren. Derzeit am weitesten verbreitet sind Proof of Work, in Anlehnung an das Goldschürfen Mining genannt, und Proof of Stake. Proof of Stake wird in Abgrenzung zum Mining auch als Forging bezeichnet. Es gibt daneben noch Minting, das soll als Schmieden oder Prägen generalisierend als Staking angesehen werden, vgl. hierzu Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022. Ob Minting wirklich dem Staking gleichzusetzen ist, darf bezweifelt werden und muss auf dem Rechtsweg erst noch einer Prüfung unterzogen werden.

³⁷ Jedes Blockchain-Netzwerk besteht aus unterschiedlichen Nodes, welche die Funktionen des Netzwerks übernehmen, etwa die Speicherung einer vollständigen Kopie einer Blockchain oder die Blockerstellung. Eine Blockchain ist eine in der Regel keiner zentralen Kontrolle unterliegende Datenbank mit mehreren Beteiligten, die die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) verwendet. Ein Distributed Ledger ist ein Informationsspeicher, der über eine Reihe von DLT-Knoten („Nodes“, z. B. ein an das Internet angeschlossener Computer) gemeinsam genutzt und zwischen den DLT-Knoten über einen Konsensmechanismus synchronisiert wird, vgl. Rz. 6 und 14 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022.

³⁸ Details hierzu finden Sie in der Mandanten-Info-Broschüre „Kryptowährungen im Betriebsvermögen“.

9. Was passiert, wenn man Airdrops/Candy/Bounty bezieht?

Das Bundesfinanzministerium unterscheidet zwischen echten und unechten Airdrops.³⁹

Beim echten Airdrop muss der Anleger gar nichts tun, um Token zu beziehen. Dies bedeutet, dass er nicht mal seine Keys zur Verfügung stellen muss. Typischerweise sind dies Airdrops, die die Exchange (online Handelsplattform) verteilt. Diese Airdrops führen nicht zu Einkünften, jedoch unterstellt das Bundesfinanzministerium hier eine Schenkung. Da die meisten Airdrops unter dem Schenkungsfreibetrag liegen werden (20.000 Euro für einen 10 Jahreszeitraum), ist die Praxisrelevanz hier nicht erkennbar.

Durch diese Schenkungsfiktion erreicht das Bundesfinanzministerium eine „Anschaffung“ – der Bezieher des Airdrops tritt in die Anschaffungskosten und Anschaffungsdaten des Verteilers der neuen Coins ein.⁴⁰ Wenn nicht nachzuvollziehen ist, wann und wie der „Rechtsvorgänger“ die Coins beschafft hat, wird das Finanzamt hier zum Nachteil des Anlegers die Anschaffung zum Tag des Coinbezugs zu Null unterstellen. Ob dies richtig ist, wird die Rechtsprechung klären müssen.

Die Mehrheit der Airdrops sind aus Sicht des Bundesfinanzministeriums unechte Airdrops und können schon bei Bezug zu Einkünften führen. Das Bundesfinanzministerium unterscheidet hier Airdrops die unter Einbezug einer Zufallskomponente oder ohne Zufallskomponente verteilt werden. Wenn der Zufall/das Los bei der Verteilung eine Rolle spielt, werden auch diese Coins den echten Airdrops gleichgestellt.⁴¹

Spielt der Zufall hingegen keine Rolle, bewirkt der Bezug der Coins eine Besteuerung als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG. In diesem Fall beginnt bei Bezug auch der Lauf der Spekulationsfrist. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums auch dann, wenn der Wert der Coins bei Bezug Null ist – dann gelten die Coins als zu Null angeschafft. Sonstige Einkünfte sind dann auch Null.

³⁹ Bei einem Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token „unentgeltlich“ verteilt.

⁴⁰ Rz. 75 BMF-Schreiben vom 06.03.2025.

⁴¹ Wann ein solcher Zufall vorliegt, ist streitig vor FG Baden-Württemberg Az. 4 K 2402/25.

10. Was passiert bei einer Hardfork?

Bei einer Hardfork wird ein Blockchainprojekt kopiert und modifiziert. Als Beispiel sei die Bitcoin Hardfork auf Bitcoin Cash in 2017 erwähnt. Hier wurde die Bitcoin Blockchain komplett mit allen Beständen und Coinadressen kopiert und dann Änderungen am Quellcode vorgenommen. Alle bisherigen Coinadressen von Bitcoin mit den Coinbeständen galten per 01.08.2017 auch als Bitcoin Cash Bestände.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums führt die Hardfork selbst zu keinem Steuertatbestand. Es werden daher zum Tag der Hardfork keine Einkünfte realisiert. Stattdessen verteilt man die Anschaffungskosten des Coins der geforkt wird (in unserem Beispiel Bitcoin) nach dem Verhältnis der Kurswerte nach der Fork auf die neuen Bestände beider Coins (in unserem Beispiel Bitcoin und Bitcoincash). Auch für die per Hardfork neu erhaltenen Coins gilt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Spekulationsfrist des geforkten Coins. Fiktiv muss man also so tun, als ob man die neuen Coins schon vor der Hardfork angeschafft hätte, zum anteiligen Kaufpreis des geforkten Coins.

Beispiel: Hardfork mit anschließendem Verkauf

Anleger H hat am 01.04.2017 4 Bitcoin für 5.000 Euro erworben

Anleger H nimmt am 01.08.2017 an der Bitcoin Hardfork teil und erhält zusätzlich 4 Bitcoincash

Anleger H veräußert am 30.10.2021 4 Bitcoincash für 800 Euro

Lösung:

Anleger H hat durch die Hardfork keine Einkünfte.

Per 01.08.2017 sind die Anschaffungskosten auf die 4 Bitcoin und 4 Bitcoincash nach dem Kurswert aufzuteilen, den man auf coinmarketcap nachvollziehen kann. Am 01.08. war der Handel ausgesetzt, so dass per 02.08.2017 die Kurse zu nehmen sind. Gedankenlogisch muss es der Eröffnungskurs sein, was zu Verzerrungen führen kann. Rechnerisch ist der Faktor rund 1:10

Von den Anschaffungskosten der Bitcoin sind 10% = 500 Euro somit fiktive Anschaffungskosten der Bitcoincash.

Der Verkauf der 4 Bitcoincash findet in der Spekulationsfrist statt und führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG i.H.v. 300 Euro. Ohne weitere Spekulationseinkünfte ist dieser Gewinn nicht steuerpflichtig, da die Freigrenze von 600 Euro p.a. nicht überschritten wurde.

11. Was passiert bei Kursverlusten?

Wenn innerhalb der Spekulationsfrist Coins mit Verlust verkauft, getauscht oder als Zahlungsmittel eingesetzt werden, kommt es zu einem Spekulationsverlust.

Erzielt der Anleger in dem Jahr des Verlustes auch Spekulationsgewinne, so kann er diese problemlos mit dem Verlust verrechnen. Verbleibt noch ein Verlust nach Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres, kann man diesen Verlust auch mit Spekulationsgewinnen des Vorjahres verrechnen. Man nennt dies Verlustrücktrag, den man mit der Steuererklärung des Verlustjahres beantragt. Sollte weder eine Verrechnung im laufenden Jahr noch mit dem Vorjahr zum vollständigen Verbrauch des Verlustes führen, kann man diesen für die Zukunft vortragen und mit späteren Spekulationsgewinnen verrechnen.

Eine Verrechnung von Spekulationsverlusten mit anderen Einkünften (z. B. Arbeitslohn, Vermietungseinkünfte etc.) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Sollten extreme Verluste dazu führen, dass sogar das Existenzminimum berührt wird, kann der Erlass der Steuern oder eines Teils davon geboten sein.⁴²

12. Was passiert bei Scam/Betrug/Diebstahl von Coins?

Vermögensverluste auf Ebene der privaten Vermögensverwaltung sind steuerlich grundsätzlich unbeachtlich.

Dies gilt jedoch nicht, wenn man Einkünfte erzielt hat oder erzielen wollte. In diesem Fall können zum Beispiel Werbungskosten zu Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG vorliegen.⁴³

Es macht Sinn, stets eine Anzeige bei der Kriminalpolizei einzureichen, denn nur so kann man beweisen, nicht mehr der Inhaber der Coins zu sein. Andernfalls könnte das Finanzamt behaupten, dass die Coins OTC⁴⁴ veräußert wurden und man müsste sich die Gewinne des „Diebes“ noch zurechnen lassen. Die Finanzverwaltung würde es sich hier einfach machen und verweist auf die erhöhten Mitwirkungspflichten, so dass man als Anleger unbedingt Beweise schaffen und sichern sollte.

⁴² Revision anhängig BFH IX R 18/23.

⁴³ Beispiel: Ein Projekt verspricht hohe Staking Rewards und geht dann insolvent. Hier könnte der Verlust der ins Staking gegebenen Token als Werbungskosten in Erwägung gezogen werden.

⁴⁴ OTC bezeichnet den Handel von sogenannten „Over-The-Counter“ Geschäften, sprich außerbörslicher Handel. Das Geschäft (Kauf und Verkauf von Coins) wird direkt zwischen zwei Marktteilnehmern abgewickelt. Dies betrifft insbesondere alle Nutzer von bit-coin.de.

13. Was passiert, wenn man den Zugang zu seinen Coins verliert?

Gerade bei nicht über eine Exchange verwalteten Wallets kann man seine Zugangsdaten verlieren (oder wenn zum Beispiel das Handy kaputt geht und man an das zwei Faktor Verfahren nicht mehr herankommt). In diesem Fall sind die Coins für den Inhaber wertlos. Steuerlich hat dies grundsätzlich keine Bedeutung – außer im Todesfall. Hier vererbt man die Coins zum Marktwert, was in Anbetracht der bisherigen Kursentwicklung zu erheblichen Nachteilen für die Erben führen kann.

14. Welche Kosten kann ich als Werbungskosten geltend machen?

Bei der Ermittlung der Spekulationsgewinne kann man Veräußerungskosten als Werbungskosten geltend machen. Ebenso erhöhen die Gebühren beim Kauf die Anschaffungskosten der Coins. Weiterhin können auch bei Staking und Lending Werbungskosten anfallen. Einer sachgerechten Aufteilung folgen die Finanzbehörden im Regelfall.

Typischerweise sind folgende Kosten/Gebühren als Werbungskosten voll abzugsfähig, wenn der Verkauf vollständig innerhalb der Spekulationsfrist erfolgte:

- a) Sepa-/Kreditkarten Gebühren bei Auszahlung des Veräußerungserlöses
- b) Gebühren (Fees) bei Verkauf der Coins
- c) Gebühren beim Umtausch von Fremdwährungen, Bankgebühren Auslandsüberweisung
- d) Beratungsgebühren zum Thema Kauf/Verkauf (Steuerberater, Berater, Coach, eLearning)
- e) Bot-/Wallet-Gebühren
- f) Ledger⁴⁵ /Trezor etc.
- g) Kosten Reportingtool
- h) Sepa-/Kreditkartengebühren beim Ankauf der Coins
- i) Ggf. Hard-/Softwarekosten
- j) Steuerberatungskosten für die Ermittlung der Einkünfte

⁴⁵ Übersetzt bedeutet es „Kassenbuch“; vereinfacht: Anwendung, die die zeitliche und inhaltliche Registrierung von elektronischen Dokumenten oder Transaktionen ermöglicht.

k) Zinsen für die Darlehen, die im Zuge des Kaufs aufgenommen wurden.

Nicht voll abzugsfähig sind diese Kosten, wenn auch Coins außerhalb der Spekulationsfrist veräußert wurden bzw. Coins gehalten werden, bei denen die Spekulationsfrist schon abgelaufen ist. In diesem Fall verlangt § 3c EStG eine Aufteilung.

Problematisch sind Transaktionsgebühren, die z. B. beim Transfer gekaufter Coins auf ein Hardwarewallet anfallen. Diese sind weder Anschaffungskosten der Coins noch fallen diese beim Verkauf an. Die Finanzverwaltung bezweifelt die Abzugsfähigkeit dieser Kosten.

Ergänzend sei angemerkt, dass es der privaten Vermögensverwaltung fremd ist, wenn man erhebliche Kredite zum Ankauf von Kryptowährungen aufnimmt. Das Bundesministerium der Finanzen hat diesen Punkt bisher nicht aufgegriffen,⁴⁶ es gibt aber ein Urteil zum gewerblichen Goldhandel, was zu einer Gewerblichkeit tendiert.

15. Was kann ich tun, wenn ich Spekulationsgewinne bisher nicht erklärt habe?

Spekulationsgewinne unter 1.000 Euro führen zu keiner Steuer.⁴⁷ Auch darüber hinaus fällt nur eine Einkommensteuer an, wenn der Grundfreibetrag durch alle Einkünfte überschritten wird.

Wenn man in seiner Steuererklärung Angaben über diese Einkünfte unterlassen hat, kann der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein.

Hinweis:

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Berichtigung der Steuererklärungen oder eine Selbstanzeige im konkreten Fall angezeigt ist (vor Kenntniserlangung seitens der Finanzbehörden!). Auf diesem Wege kann möglicherweise die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine Bestrafung vermieden werden. Die Hürden sind hoch und man kann sich schnell um die Straffreiheit bringen.

Haben Sie Fragen hierzu? Ihr Steuerberater berät Sie gerne.

⁴⁶ Vgl. Rz. 52 BMF-Schreiben.

⁴⁷ Die Freigrenze betrug bis 2023 nur 600 Euro.

16. Warum muss man immer alle Jahre ab Beginn aufarbeiten?

Im Normalfall sind Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach dem FiFo-Verfahren zu ermitteln. Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass die alten Coins als erste verkauft werden. Kennt man die Anschaffungsdaten und den Kaufpreis dieser alten Coins nicht, kann man weder den Ablauf der Spekulationsfrist noch bei Verkäufen innerhalb der Spekulationsfrist die Anschaffungskosten bestimmen.

17. Welche Reportingtools gibt es und welchen Nutzen haben diese?

Es gibt auf dem Markt verschiedene Anbieter von Reportingtools und ständig kommen neue hinzu. Es ist unmöglich eine Marktübersicht mit Vor- und Nachteilen jedes Tools darzustellen. In der Praxis nutzen viele Kryptoanleger folgende Tools (Reihenfolge ist keine Bewertung): cointracking, accounting, blogpit, koinly.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung ein solches Tool zu nutzen und keines der Tools kann die Anforderungen des BMF-Schreibens vollständig umsetzen.

Wenn man zum Beispiel nur Kunde von BISON oder bitcoin.de ist, kann man einen Steuerreport auch von der Börse direkt beziehen. Dies funktioniert jedoch nicht, wenn man Coins von einer Börse zum Ledger oder anderen Börsen sendet. Dann braucht man ein Reportingtool oder muss per Einzelaufzeichnung (einer Liste/Tabelle) und Screenshots alles dokumentieren.

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 wurden umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festgelegt. Insbesondere bei Nutzung von Reportingtools soll es ausreichen, wenn die Ergebnisse der Tools als plausibel angesehen werden können. Zusätzlich verlangt die Finanzverwaltung jedoch die Erstellung von Screenshots der Wallets per 31.12. und die Aufbewahrung aller Nachrichten bzw. E-Mails im Zusammenhang mit Transaktionen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur mit „externen“ Beweisen/Nachweise die Plausibilität eines Steuerreports nachgewiesen werden kann. Finanzämter versenden auch diverse Fragebögen um die Plausibilität überprüfen zu können. Ob und in welchem Umfang diese Fragebögen auszufüllen sind, darf in Fragen gestellt werden.

18. Wann wird der Handel mit Kryptowährungen gewerblich?

Grundsätzlich führt der An- und Verkauf von Kryptowährungen zu keinem Gewerbe. Auch bei einer hohen Anzahl an An- und Verkäufen wird dies auszuschließen sein. Durch die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Coin Ankaufs besteht ein gewisses Risiko, da die Kreditfinanzierung des Vermögensaufbaus der privaten Vermögensverwaltung fremd ist.

Wenn jemand jedoch für andere Wallets/Kryptowährungen verwaltet oder erhebliche berufliche Vorerfahrungen für die Nutzung von Spezialwissen aus dem beruflichen Umfeld hat, kann ein Gewerbe vorliegen.

19. Welche Besonderheiten muss ich bei NFT beachten?

Der Ankauf von NFT⁴⁸ erfolgt zwar auch über Kryptobörsen oder mit Kryptowährungen, jedoch ist jedes NFT ein Unikat. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Einkunftsart und die Frage ob Umsatzsteuern beim Verkauf anfallen können. Wenn man nur ein NFT kauft und dieses über mehrere Jahre hält, wird man sicherlich nicht unter den Begriff eines „Händlers“ fallen. Anders ist aber der regelmäßige An- und Verkauf von NFT zu sehen, dann könnte man einem Galleristen oder Gebrauchtwarenhändler ähnlich sein und wäre als Gewerbe anzusehen. Dann gilt keine Haltefrist und die NFT wären Betriebsvermögen. Umsatzsteuerlich kann der Verkauf von NFT ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben, die Rechtsprechung sieht den Verkauf als umsatzsteuerpflichtig an.⁴⁹ Nach Auffassung von Generalanwältin Kokott vor dem EUGH könnte jedoch eine Differenzbesteuerung in Betracht kommen.⁵⁰

⁴⁸ Non-fungible Token (NFT) sind einzigartige Krypto-Token, die nicht beliebig oft vermehrt werden können.

⁴⁹ FG Niedersachsen vom 10.07.2025 5 K 26/24.

⁵⁰ EUGH C-472/24 MB „Žaidimų valiuta“ Schlussantrag vom 11.09.2025.

20. Was gilt bei Coinbezug durch Play to Earn?

Insbesondere in der Coronavirus-Krise hat das Thema Play to Earn sich durchgesetzt. Es gibt viele unterschiedliche Modelle, sei es der An- und Verkauf von Spiele-Items, die Teilnahme an Wettbewerben, der Handel mit Skins, Online-Casinos, Handel mit virtuellen Grundstücken etc.

Ob allein die Coinbezüge aus dem Spiel schon zu einem Gewerbe führen, ist soweit ersichtlich noch nicht höchst-richterlich geklärt, es besteht zumindest ein gewisses Risiko der Gewerbetätigkeit.

Umfangreicher Handel mit Spiel-Items führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Gewerbe, d. h. die damit bezogenen Coins oder auch der Gegenwert eingetauschter Items führt zu Betriebseinnahmen und ggf. fällt auch Umsatzsteuer an.

Wer in einem Spiel zum Beispiel eine NFT-Galerie betreibt und dort in Krypto- oder Spielwährung bezahlt wird und am Ende diese Spielwährung in eine Kryptowährung umtauscht, kann auch gewerblich tätig sein.

Wenn kein Gewerbe vorliegen sollte, können die Einnahmen als Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG mit dem Kurswert zu versteuern sein und es beginnt bei Bezug der Lauf der Spekulationsfrist.

Insgesamt ist Play to Earn steuerlich ein sehr komplexer Vorgang, der professioneller Beratung bedarf.

21. Gilt diese Mandanten-Info auch für Coins im Betriebsvermögen?

Nein – diese Mandanten-Info gilt nur für Coins, die im Privatvermögen gehalten werden. Details zu Coins im Betriebsvermögen finden Sie in der Mandanten-Info-Broschüre „Kryptowährungen im Betriebsvermögen“.

22. Gelten diese Informationen auch für ETP/Margintrading/DeFi?

Nein, diese Informationen gelten nur für den direkten An- und Verkauf von Kryptowährungen. Bei Margin-, Leverage-, ETP-, Futurehandel können Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Bitte beachten Sie im Fall, dass Verluste auftreten die Verlustbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG – das kann zu erheblichen Nachteilen für Sie führen, wenn Sie solche Produkte ohne steuerliche Beratung einsetzen. Auch bei An- und Verkauf von Kryptowährungen über Plattformen wie eToro oder Plus500 ist vorherige steuerliche Beratung anzuraten und kann Sie vor steuerlichen Nachteilen schützen.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Farknot Architect/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de